



Deutsche  
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

## Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8043/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

### 1      **Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter  
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-  
bahn - GGVE) vom 22.07.1985  
(BGBI. I, S. 1560)

### 2      **Antragsteller**

Volkswagen AG, Abt. VT 41, CKD Technik + Betrieb,  
3180 Wolfsburg 1

### 3      **Beschreibung der Bauart**

Kiste aus Pappe als Außenverpackung in die Weiß-  
blechbehälter als Innenverpackung eingestellt  
sind.

### 4      **Anforderungen an die Bauart**

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 341/6 der Fa. Europa-  
Carton AG, 2000 Hamburg 70, vom 06.02.1987 einer  
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur  
GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 ge-  
nannten Prüfbericht beschrieben verschlossen wer-  
den.

### 5      **Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

## 6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

## 7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



4G/Y32/S/...../D/BAM 8043.....

(Herstellungs-  
jahr, nur die  
beiden letzten  
Ziffern)

(Name oder  
Kurzzei-  
des Her-  
stellers)

## 8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
  - 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
  - 8.3 Die Bruttomasse des Versandstückes darf 32,0 kg nicht überschreiten.
  - 8.4 ~~.....~~
  - 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-  
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-  
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der  
Straße (ADR-Übereinkommen)

dem internationalen Übereinkommen des Seever-  
kehrs (IMDG-Code)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)  
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-  
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-  
teilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprü-  
fung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 07.09.1987

*9*  
*flüchtel* *fu*

